

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Hessen (GJH).
- (2) Die GRÜNE JUGEND Hessen ist als selbstständige Vereinigung die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen. Die GRÜNE JUGEND Hessen organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNE JUGEND Hessen dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht widersprechen.
- (3) Der Sitz des Landesverbandes ist Wiesbaden. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Land Hessen.
- (4) Die GRÜNE JUGEND Hessen ist der anerkannte Jugendverband des GRÜNE JUGEND Bundesverbandes (GJ) in Hessen.

§ 2 Aufgaben

Der Landesverband der GRÜNE JUGEND Hessen stellt sich folgende Aufgaben:

- (1) innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen für seine Ziele und Vorstellungen zu wirken, die politischen Vorstellungen seiner Mitglieder entsprechend dem Grundsatzprogramm und der Beschlüsse zu artikulieren und zu vertreten.
- (2) politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen.
- (3) Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen, Jugendinitiativen und Interessengruppen und sonstigen Organisationen außerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen.
- (4) die Kreis- und Ortsverbände in ihrer Arbeit zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der GRÜNE JUGEND Hessen kann jede natürliche Person bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres werden, die in Hessen ihren Wohnsitz, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz hat und sich zu den Zielen und Grundsätzen der GRÜNE JUGEND Hessen bekennt.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen parteipolitischen Organisation in Deutschland außer allen Organisationen, die zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zählen, ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Hessen und in einer faschistischen Organisation schließen sich aus.

- (3) Bis zur Vollendung des Höchstalters, das zur Mitgliedschaft der GRÜNE JUGEND Hessen berechtigt, ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen automatisch Mitglied in der GRÜNE JUGEND Hessen. Ein Widerspruch ist möglich und muss gegenüber dem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen schriftlich erklärt werden.
- (4) Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden, dieser wird durch die Satzung des GRÜNE JUGEND Bundesverbandes geregelt.
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Landesvorstand erworben. Der Landesvorstand kann diese begründet zurückweisen. Mittel gegen die Entscheidung können beim Landesschiedsgericht eingelegt werden. Die endgültige Abstimmung findet mit absoluter Mehrheit bei der Landesmitgliederversammlung statt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt bzw. Eintritt in eine andere Partei oder deren politischer Jugendorganisation, Ausschluss oder mit der Vollendung des 30. Lebensjahres. Der Austritt muss schriftlich beim Landesvorstand eingereicht werden.
- (7) Der Landesvorstand ist darüber hinaus berechtigt, unbekannt verzogene Mitglieder zu streichen, wenn mindestens drei Briefsendungen an die Absenderin zurückgeschickt wurden, die GRÜNE JUGEND Hessen die neue Adresse nicht ermitteln konnte und seit der letzten erfolgreichen Zustellung mindestens sechs Monate vergangen sind, in denen das Mitglied keine neue Anschrift mitgeteilt hat. Teilt das gestrichene Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt eine neue Anschrift mit, so erfolgt die Wiederaufnahme, ohne dass die Möglichkeit der Zurückweisung des Antrags nach § 3 (5) der Satzung besteht, sofern die Voraussetzungen des § 3 (1) weiterhin erfüllt sind.
- (8) Alle Mitglieder sind berechtigt, gegen Mitglieder, die durch ihr vorsätzliches Verhalten dem Verband geschadet haben, beim Landesschiedsgericht ein Ausschlussverfahren zu beantragen. Der Landesvorstand ist hierüber vom Landesschiedsgericht zu informieren. Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht nach Anhörung des Landesvorstands und des/der betroffenen Mitgliedes/er. Außerdem ist eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht möglich. Gegen einen Ausschluss kann ein Mitglied Widerspruch bei der Landesmitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit über die Zurücknahme des Ausschlusses in geheimer Abstimmung.
- (9) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht und darf an allen Veranstaltungen der GRÜNE JUGEND Hessen teilnehmen.
- (10) Alle Mitglieder werden von der Landesgeschäftsstelle auf die Mitglieder mailingliste und auf die Infomailingliste gesetzt.
- (11) Die Fördermitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag in Textform beantragt und bei positivem Entscheid des Landesvorstands vollzogen. Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- (12) Die Landesmitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Gliederung und Aufbau

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Orts- und Kreisverbände.
- (2) Pro Kreis, Gemeinde oder Ort kann es nur einen anerkannten Jugendverband geben.
- (3) Orts- und Kreisverbände müssen bei ihrer Gründung aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen.
- (4) Neue Ortsverbände müssen auf Vorschlag des Kreisverbands vom Landesvorstand anerkannt werden. Ortsverbände sind Untergruppen des jeweiligen Kreisverbandes und haben diesem Rechenschaft abzulegen. Näheres dazu regelt § 7.
- (5) Der Landesverband hat folgende Organe:
 - Landesmitgliederversammlung (LMV)
 - Landesbeirat (LaBei)
 - Landesvorstand (LaVo)
 - Landesschiedsgericht (LSG)
 - Landesfinanzausschuss (LaFiA)
 - Arbeitskreise (AKs)
 - Mitgliedermagazin (Schampus)
 - Migrationsrat (Mig*Ra)

§ 5 Landesmitgliederversammlung

- (1) Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das oberste Organ der GRÜNE JUGEND Hessen. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 28 Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ebenso kann eine Landesmitgliederversammlung von mindestens 50 Mitgliedern sowie vom Landesbeirat oder einem Drittel der anerkannten Kreisverbände beantragt werden. In dringenden Fällen kann der Landesvorstand ebenso wie 50 Mitglieder sowie ein Landesbeirat (LaBei) oder ein Drittel der Kreisverbände eine Landesmitgliederversammlung unter verkürzter Ladungsfrist einberufen. Die verkürzte Ladungsfrist beträgt 7 Kalendertage. Die Dringlichkeit ist zu begründen und wird zu Beginn der LMV durch die Versammlung bestätigt. Sofern die LMV die Dringlichkeit nicht bestätigt, findet die LMV nicht statt. Auf einer solchen Sonder-LMV sind nur Anträge zulässig, deren Aufschiebung nicht bis zur nächsten regulären LMV möglich sind.
- (3) Die Landesmitgliederversammlung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, dort ist näheres zum Ablauf geregelt. Zu jeder LMV ist ein Protokoll zu erstellen, welches im Nachgang vom Landesvorstand abgesegnet und veröffentlicht wird. Einsprüche sind bis zu drei Monate nach der LMV möglich.

- (4) Die Landesmitgliederversammlung
- a. bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes.
 - b. nimmt Berichte des Landesvorstandes, der Rechnungsprüfung, anderer Gliederungen sowie der Delegierten zu anderen Versammlungen entgegen
 - c. legt den Haushalt fest.
 - d. beschließt über das Programm und über eingebrachte Anträge.
 - e. wählt und entlastet den Vorstand auf der Herbst-LMV.
 - f. wählt zwei Rechnungsprüfer*innen auf ein Jahr. Diese dürfen dem aktuellen sowie dem zu prüfenden Landesvorstand nicht angehören.
 - g. beschließt und ändert die Satzung und Statute.
 - h. wählt das Landesschiedsgericht.
 - i. wählt Delegierte.
 - j. wählt die Redaktion des Mitgliedermagazins auf der Frühjahrs-LMV.
 - k. vergibt Voten.
 - l. beschließt im Vorfeld von Wahlen über Fragen des Wahlkampfes, insbesondere die Grundzüge seiner Organisation, die inhaltliche Ausgestaltung sowie Unterstützungsbekundungen von Seiten des Verbandes.
- (5) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und 30 Mitglieder anwesend sind.
- (6) Inhaltliche Anträge müssen fünf Tage vor Beginn der Landesmitgliederversammlung der Landesgeschäftsstelle vorliegen. Später eingebrachte Anträgen können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Die Dringlichkeit wird von der Versammlung mit einer einfachen Mehrheit festgestellt. Die Antragsfrist für Änderungsanträge endet um 0:00 Uhr am Tag des Beginns.
- (7) Eine digitale LMV ist möglich.

§ 6 Landesbeirat

- (1) Der Landesbeirat (LaBei) ist das höchste Entscheidungsgremium zwischen den Landesmitgliederversammlungen. Er befindet in diesem Zeitraum über die laufende Arbeit der Organisation. Der Landesbeirat ist nicht befugt, Beschlüsse einer Landesmitgliederversammlung aufzuheben, noch darf er Entscheidungen treffen, die den Beschlüssen einer Landesmitgliederversammlung widersprechen.
- (2) Der Landesbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Delegierten anwesend sind. Die Ladungsfrist beträgt 28 Kalendertage. Er fällt Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Das Nähere regelt die eigene Geschäftsordnung.

- (3) Der Landesbeirat setzt sich zusammen aus den gewählten Mitgliedern der Kreisverbände sowie des Landesvorstandes. Der Delegiertenschlüssel lautet wie folgt:
 - Zwei Personen pro Kreisverband.
 - Zwei Personen ernennt der Landesvorstand.
- (4) Der Landesbeirat ist berechtigt eine Landesmitgliederversammlung zu beantragen.
- (5) Der Landesbeirat wird turnusgemäß durch den Landesvorstand eingeladen. Auf Antrag von einem Viertel der anerkannten Kreisverbände ist eine Sitzung einzuberufen.
- (6) Ein digitaler Landesbeirat ist möglich.

§ 7 Kreis- und Ortsverbände

- (1) Kreisverbände sind das höchste Organ auf der kommunalen Ebene.
- (2) Innerhalb eines Kreisverbands können sich Ortsverbände gründen. Diese sind Untergliederungen des Kreisverbands und diesem rechenschaftspflichtig. Ortsverbände dürfen keine eigene Kasse führen. Diese wird durch den Kreisverband zentral geführt. Unterkonten sind möglich.
- (3) Neu- oder wiedergegründete Kreisverbände müssen dem Landesverband zur Gründung die aktuelle Satzung sowie das Gründungsprotokoll zuschicken. Dies gilt auch bei Satzungsänderungen oder Neuwahlen des Vorstands oder der Delegierten auf Landesebene.
- (4) Ortsverbände können sich gründen, wenn es einen aktiven Kreisverband gibt, mindestens sieben Mitglieder vorhanden sind und der Landesvorstand einem Antrag des Kreisverbandes zustimmt. Der Landesvorstand kann weitere Voraussetzungen zur Gründung festlegen. Diese muss er mitgliederöffentlich zur Verfügung stellen.
- (5) Satzungen und Ordnungen sowie die Beschlüsse der Kreis- und Ortsverbände dürfen der Satzung und den Programmen der GRÜNEN JUGEND Hessen und dem Bundesverband der GRÜNEN JUGEND nicht grundlegend widersprechen. Im Streitfall entscheidet das Landesschiedsgericht.
- (6) Sofern sich nicht mehr genügend Menschen finden, in einem Kreisverband mitarbeiten zu können, kann dieser aufgelöst werden. Nach mehr als zwei Jahren ohne Aktionen oder mehr als drei Jahren ohne Kreismitgliederversammlung mit Neuwahlen ist dies durch den Landesvorstand möglich. Hiergegen kann beim Landesschiedsgericht Widerspruch eingelegt werden. Im Zuge der Auflösung werden sämtliche Ortsverbände mit aufgelöst.
- (7) Die Auflösung von Ortsverbänden läuft wie unter (6) beschrieben ab, mit dem Unterschied, dass der Ortsverband bereits nach anderthalb Jahren ohne Aktion und Mitgliederversammlung aufgelöst werden kann.

§ 8 Arbeitskreise

- (1) Arbeitskreise sind landesweite Arbeitsgemeinschaften, die sich zu spezifischen Themen treffen und den Landesvorstand in der inhaltlichen politischen Arbeit beraten.
- (2) Beschlüsse der Arbeitskreise sind nicht bindend für die GRÜNE JUGEND Hessen.
- (3) Ein Arbeitskreis wählt mindestens zwei Koordinator*innen, wobei mindestens die Hälfte aus Frauen, inter, nicht-binären, trans oder agender (FINTA*)-Personen bestehen muss.
- (4) Die Arbeitskreise geben sich eine Geschäftsordnung, welche vom Landesvorstand bestätigt werden muss.
- (5) Die Neugründung von Arbeitskreisen bedarf der Zustimmung des Landesvorstands.

§ 9 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand (LaVo) führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung. Er vertritt den Landesverband nach außen und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Der Landesvorstand setzt sich aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen (davon mindestens eine FINTA*-Person), einer*m politischen Geschäftsführer*in, einer*m Schatzmeister*in, einer frauenpolitischen Sprecher*in (FINTA*-Person), einer*m vielfaltspolitische Sprecher*in und zwei Beisitzer*innen zusammen. Weiter wird ein*e queerpolitische*r Sprecher*in aus der Mitte des Vorstandes vorgeschlagen. Die LMV bestätigt diesen Vorschlag. Der Landesvorstand ist mindestens zur Hälfte mit FINTA*-Personen zu besetzen.
- (3) Vom Vorstand werden folgende Aufgaben wahrgenommen:
 - Organisation.
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
 - innerverbandlicher Kontakt, unter anderem in Form von Landesvorstands-Kreisvorstandstreffen.
 - Vertretung gegenüber anderen Verbänden.
 - Vertretung innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (4) Der geschäftsführende Landesvorstand (G-LaVo) besteht aus den Sprecher*innen, der politischen Geschäftsführung und der Schatzmeisterei. Zwei Personen des G-LaVo sind nach außen zeichnungsberechtigt. Der G-LaVo muss mindestens zur Hälfte aus FINTA*-Personen bestehen und mindestens zwei Personen müssen voll geschäftsfähig sein.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an Mitglieder und Angestellte mit deren Zustimmung zu delegieren. Im Falle des Delegierens bestimmter Aufgabenbereiche ist der Vorstand weiterhin allein rechenschaftspflichtig.

- (6) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden für ein Jahr von der Landesmitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Nachwahl durchgeführt wurde. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der Landesmitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit 2/3-Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser Antrag mit der Einladung zur Landesmitgliederversammlung verschickt wird.
- (7) Der Landesvorstand hat zu jeder LMV einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, aus dem die Arbeit der*des Schatzmeister*in gesondert hervorgehen muss.
- (8) Gleichzeitige Mitgliedschaft im Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Hessen und im Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND, eines Landesvorstandes außer dem Hessischen oder des Bundesvorstandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Europaparlamentes, des Deutschen Bundestages und eines Landtages schließt sich ebenso aus, wie ein berufliches oder finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Hessen. Hierbei gilt eine Übergangsfrist von zwei Monaten.
- (9) Der LaVo gibt sich eine eigene Geschäftsordnung (GO) und wird von diesem mit 2/3-Mehrheit beschlossen. Der Landesvorstand veröffentlicht seine Geschäftsordnung unmittelbar, nachdem diese beschlossen wurde.

§ 10 Mitgliedermagazin

- (1) Das Mitgliedermagazin erscheint zwei Mal jährlich. Entsprechende Mittel sind im Haushalt vorzusehen.
- (2) Die Redaktion besteht aus zwei direkt gewählten Chefredakteur*innen und vier Redakteur*innen. Zusätzlich bestimmt der Landesvorstand ein Redaktionsmitglied aus seiner Mitte.
- (3) Die direkt gewählten Redaktionsmitglieder werden von der Landesmitgliederversammlung in der ersten Jahreshälfte für zwei Jahre gewählt.
- (4) Das entsendete Mitglied wird nach jeder Wahl des Landesvorstandes aus dessen Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit im Vorstand ernannt. Bei frühzeitigem Ausscheiden ernennt der Vorstand ein neues Redaktionsmitglied.
- (5) Der Landesvorstand und die Landesgeschäftsstelle arbeiten der Redaktion zu und entscheiden final.

§ 11 Landesschiedsgericht

- (1) Das Landesschiedsgericht (LSG) wird alle zwei Jahre im Frühjahr durch die LMV gewählt.
- (2) Es setzt sich aus jeweils drei Personen und ihren jeweiligen Stellvertreter*innen zusammen.
- (3) Das LSG gibt sich eine eigene GO.

- (4) Die Mitglieder des LSG dürfen kein gewähltes Amt innerhalb der GRÜNE JUGEND Hessen oder ihrer Untergliederungen bekleiden. Sofern während der Amtszeit im LSG ein weiterer Posten in der GRÜNEN JUGEND Hessen oder ihrer Untergliederungen übernommen wird, scheidet diese Person aus dem LSG aus. Wenn weniger als vier Personen Teil des Landesschiedsgerichtes sind, findet bei der nächsten Landesmitgliederversammlung eine Nachwahl aller offenen Posten statt.

§ 12 Finanzen und Landesfinanzausschuss

- (1) Der Landesfinanzausschuss (LaFiA) berät die GRÜNE JUGEND Hessen in ihren Finanzfragen. Er ist zuständig für alle das Verhältnis zwischen Landesverband und Kreisverbänden berührende Finanzangelegenheiten. Auf Antrag des Landesvorstandes kann dieser vorläufig einen Nachtragshaushalt beraten und beschließen.
- (2) Der Landesfinanzausschuss setzt sich zusammen aus:
- der*dem Landesschatzmeister*in oder der Vertretung,
 - je einer*einem Vertreter*in pro Kreisverband, in der Regel der*die Kreisschatzmeister*in.
- (3) Der Landesfinanzausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die*der Landesschatzmeister*in lädt mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (4) Der Landesfinanzausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Die*der Schatzmeister*in muss auf einer Mitgliederversammlung am Ende des Geschäftsjahres eine Planung des Haushalts für das nächste Geschäftsjahr vorlegen.

§ 13 Delegierte und Voten

- (1) Die Landesmitgliederversammlung der GRÜNE JUGEND Hessen entsendet Delegierte für den Parteirat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen, eine Ersatzdelegierte für den GRÜNEN Frauenrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen, eine*n weitere*n Delegierte*n für den Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND und Delegierte für den Länderrat der GRÜNEN JUGEND jeweils für ein Jahr.
- (2) Die*der Landesschatzmeister*in ist mit ihrem*seinem Amt automatisch für den Bundesfinanzausschuss (BuFiA) der GRÜNEN JUGEND delegiert, die frauenpolitische Sprecher*in übernimmt das Amt der Delegierten zum GRÜNEN Frauenrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen. Bei den beiden Delegierten für den BuFiA muss die FINTA*-Quote eingehalten werden.
- (3) Die*der Schatzmeister*in und die frauenpolitische Sprecher*in verfügen zudem über die Berechtigung, Personen zum Bundesfinanzausschuss der GRÜNE JUGEND und dem GRÜNEN Frauenrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen zu delegieren, sofern die Ersatzdelegierten nicht verfügbar sind.

- (4) Der Landesvorstand wählt die nach Satzung des Rings Politischer Jugend (RPJ) vorgesehene Anzahl an Delegierten für die Mitgliederversammlung des RPJ.
- (5) Die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Hessen kann Voten vergeben. Ein Votum zeigt die Unterstützung von Kandidat*innen im Interesse der GRÜNEN JUGEND Hessen. Votenträger*innen müssen zum Zeitpunkt der Votenvergabe Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Hessen sein. Zur Vergabe von Voten ist ein Antrag bei der vorhergehenden LMV erforderlich, bei der weitere Details zur Votenvergabe, insbesondere die Anzahl der Voten beschlossen werden. Ein Votum berechtigt die Kandidat*innen, es bei der Bewerbung anzuführen und damit zu werben. Darüber hinaus berechtigt und verpflichtet es niemanden.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien, gleichberechtigten Ämter und Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND Hessen sind mindestens zur Hälfte mit FINTA*-Personen zu besetzen. Des Weiteren gilt das FIT*-Statut der GRÜNEN JUGEND.
- (2) Wahlen und Abstimmungen sind offen, sie sind jedoch auf Antrag eines Mitglieds der jeweiligen Versammlung geheim durchzuführen. Personenwahlen sind immer geheim. Wahlen und Abstimmungen können auch online durchgeführt werden. Es besteht die Option, bei Landesmitgliederversammlungen per Televoting abzustimmen. Hierbei muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe geheim und anonym erfolgt und alle Stimmen im Saal erfasst werden. Vor dem Einsatz des Televotings oder einer Onlineabstimmung wird eine Testabstimmung durchgeführt und sämtliche Fragen beantwortet.
- (3) Personen, die von ihren Ämtern oder Delegationen zurücktreten, bleiben bis zur Nachwahl im Amt. Der Landesvorstand kann für die Zeit bis zu Nachwahl Ersatzpersonen ernennen.
- (4) Wahlzettel werden zehn Jahre in der LGS aufbewahrt. Protokolle von LMVen und von Landesbeiräten werden 20 Jahre archiviert. Die Archivierung kann nach zehn Jahren auch digital erfolgen.
- (5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Hessen. Außerdem sind sowohl die Schampusredaktion, der Landesfinanzausschuss, die Arbeitskreise, die FINTA*-Vollversammlung, der Migrationsrat als auch die Kreisverbände antragsberechtigt. Letztere Gremien beschließen die zu stellenden Anträge auf den jeweiligen Sitzungen. Um dies gewährleisten zu können, geben sich die Gremien eine Geschäftsordnung, welche die Geschäfte nach innen regelt. Diese muss der Landesgeschäftsstelle vorgelegt werden und vom Landesvorstand bestätigt werden.
- (6) Nachwahlen für offene Posten finden immer auf der nächsten Landesmitgliederversammlung statt.

- (7) Die Satzung kann von der Landesmitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Die Änderungen werden zur Abstimmung freigegeben, wenn die Änderungen der Satzung mit Tagesordnung der Einladung bekannt gegeben wurden. Satzungsänderungsanträge müssen mit einer Frist von 21 Tagen vorliegen. Änderungsanträge zu Satzungsänderungsanträgen müssen spätestens 7 Tage vor der LMV vorliegen.

§ 15 Übergangsbestimmungen

- (1) Die im Frühjahr 2022 gewählten Delegierten für den Parteirat von BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN Hessen bleiben abweichend von §5 (3) für ein halbes Jahr im Amt. Die im Herbst 2020 gewählte Redaktion des Mitgliedermagazins bleibt abweichend von §10 (3) für eineinhalb Jahre im Amt.
- (2) Der Landesvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Herbst 2022 in seiner alten Besetzung (zwei Sprecher*innen, politische Geschäftsführung, Schatzmeister*in, frauenpolitische Sprecher*in, drei Beisitzer*innen) bestehen. Außerdem bleibt die frauenpolitische Sprecher*in bis dahin Teil des geschäftsführenden Landesvorstandes.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene Landesmitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit in geheimer Abstimmung beschlossen werden.
- (2) Das Restvermögen fällt dann dem Landesverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Hessen mit der Auflage zu, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
- (2) Die Satzung tritt in ihrer geänderten Fassung am Tage nach der Landesmitgliederversammlung in Frankfurt am Main am 08.11.2021 in Kraft.